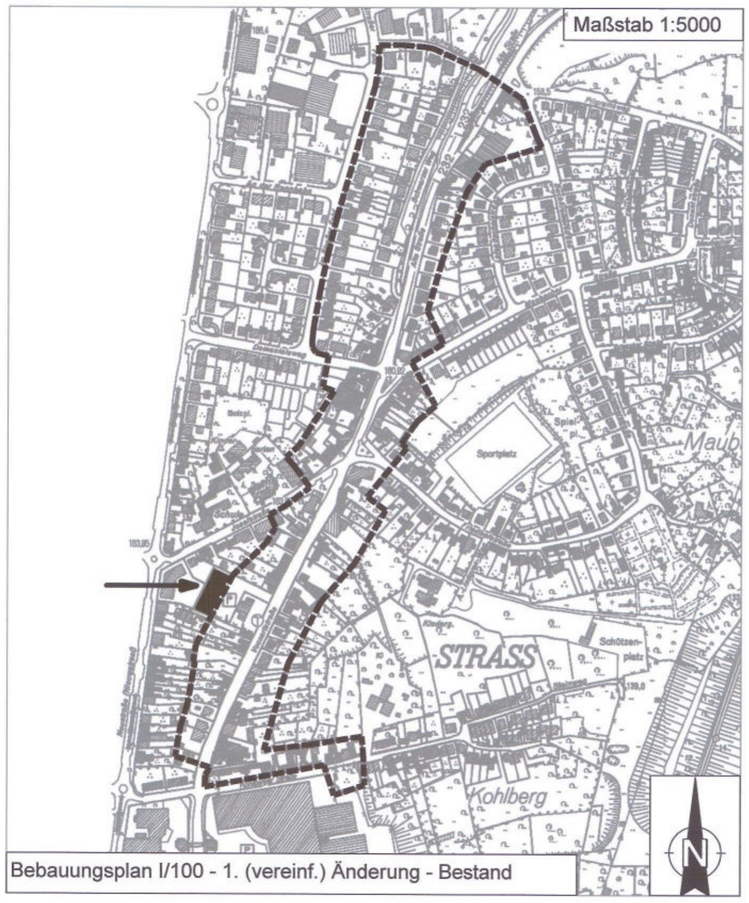
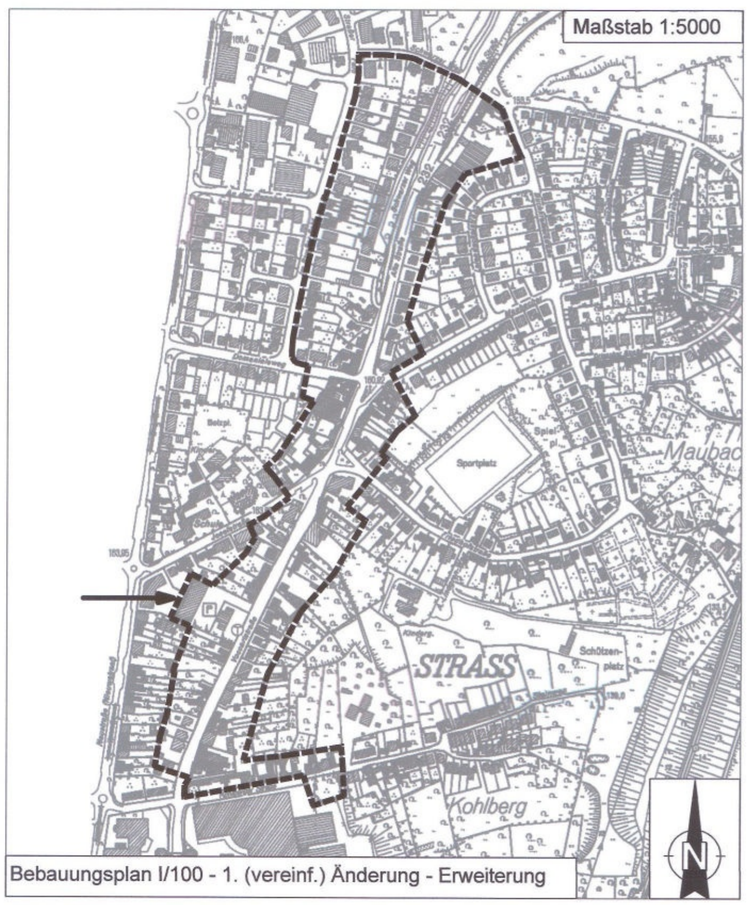
Stadt Herzogenrath - Ortsteil Straß

Bebauungsplan I/100 - 1. (vereinfachte) Änderung "Geschäftsbereiche Herzogenrath"



Bebauungsplan I/100 - 1. (vereinf.) Änderung - Bestand



Bebauungsplan I/100 - 1. (vereinf.) Änderung - Erweiterung

Begründung

1. Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011, sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Da durch die Bebauungsplan-Änderung die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt werden, ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 13 a BauGB gegeben.

Das Planverfahren zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 13.09.2011 eingeleitet.

2. Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes I/100 umfasst den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Herzogenrath räumlich bestimmten zentralen Versorgungsbereich für die Innenstadt Herzogenrath-Mitte sowie weite Teile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen der Geschäftsbereiche des Stadtteils Herzogenrath entlang der Hauptverkehrsstraßen. Der Geltungsbereich ist in die drei Karten I/100-1, I/100-2 und I/100-3 aufgeteilt.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 bezieht sich lediglich auf die Karte I/100-2 (BP I/100 - 1. vereinfachte Änderung - Bestand).

Die genaue Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 ist kartographisch im Maßstab 1:5000 bestimmt (BP I/100 - 1. vereinfachte Änderung - Erweiterung).

3. Ziel und Inhalt der Planung

Im Dezember 2007 hat die Stadt Herzogenrath den Bebauungsplan I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" mit dem Ziel aufgestellt, innerhalb der Geschäftsbereiche Herzogenraths die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) und von Sex-Shops ist, umfassend zu regeln. Der Darstellung des für den Ortsteil Straß räumlichen Geltungsbereiches ist zu entnehmen, dass das Gebäude auf dem Grundstück Voccartstraße 26 (quer hinter der Tankstelle, Voccartstraße 28, gelegen) außerhalb dieses Geltungsbereiches liegt und daher hier zur Zeit Vergnügungsstätten zulässig sind.

In der praktischen Anwendung der Satzung hat sich gezeigt, dass der Geltungsbereich nicht ausreichend ist, um das Satzungsziel zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb der Geschäftsbereiche Herzogenrath umzusetzen. Der Geltungsbereich wird daher um das v.g. Grundstück erweitert.

Der Inhalt der 'Satzung über den Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben' wird für diese Erweiterung in ihrem vollen Umfang und unverändert übernommen.

4. Umweltprüfung

Gemäß § 13 a (2) Satz 1 in Verbindung mit § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Erarbeitung einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt hat seiner Sitzung am 13.09.2011 beschlossen, die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes I/100 „Geschäftsbereiche Herzogenrath" gemäß § 13 BauGB aufzustellen. Der Beschluss wurde am 11.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.	Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 13.09.2011 wurde die öffentliche Auslegung vom 15.10.2012 bis einschließlich 15.11.2012 durchgeführt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Anschreiben vom 09.10.2012 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" ist gem. § 10 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom 11.12.2012 als Satzung beschlossen worden.	Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" ist gem. § 10 (3) des BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung vom 24.01.2013 als Satzung in Kraft getreten.
Herzogenrath, den 11.10.2012	Herzogenrath, den 25.01.2013	Herzogenrath, den 25.01.2013	Herzogenrath, den 25.01.2013
Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

Bebauungsplan I/100 „Geschäftsbereiche Herzogenrath" zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Hauptzentrum Herzogenrath

Der Bebauungsplan I/100 „Geschäftsbereiche Herzogenrath" besteht aus der nachfolgender Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung

über den Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Auf der Grundlage der §§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BauGB sowie § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 den folgenden textlichen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Herzogenrath räumlich bestimmten zentralen Versorgungsbereich für die Innenstadt Herzogenrath-Mitte sowie weite Teile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen der Geschäftsbereiche des Stadtteils Herzogenrath entlang der Hauptverkehrszüge. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch im M. 1:5.000 bestimmt und Bestandteil dieser Satzung (Karte I/100-1, I/100-2 und I/100-3).

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes richten sich nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den das Plangebiet überplanenden rechtskräftigen Bebauungsplänen.
2. Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb der Geschäftsbereiche Herzogenrath werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen.
3. Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 18.12.2007.

§ 3
Ausschluss von Nutzungen

Im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters (Sexshops, Videotheken mit diesem Angebot u.Ä., wenn Sex-Videos in einer Kabine vorgeführt werden) anbieten.
4. Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen.
5. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
6. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan I/100 „Geschäftsbereiche Herzogenrath" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenrath, den 18.12.2007

gez.: Der Bürgermeister
In Vertretung: Christoph von den Driesch (1. Beigeordneter)

Rechtsgrundlagen für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes I/100:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des EAG Bau vom 24.06.2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990.

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/100
1. vereinfachte Änderung
"Geschäftsbereiche Herzogenrath"

Stadt Herzogenrath
- Bauleitplanung -

Januar 2013